

Von: Untere Forstbehörde, Frau Hey

An: Untere Immissionsschutzbehörde, Frau Klein

Vorhaben: Beteiligung gemäß § 11 der 9.BImSchV
Errichtung und Betrieb von 1 WKA
Windpark Arneburg-Ost (Repowering)

Gemarkung: Storkau

Flur: 5

Flurstück: 13/3

Stellungnahme:

- positiv erfolgt
- negativ erfolgt
- mit Auflagen
- erneute Wiedervorlage

Sehr geehrte Frau Klein,

die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt plant am Standort Arneburg Ost die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V162. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben bei dem durch die JUWI GmbH eine alte Windenergieanlage vom Typ GE 1.5sl mit geringerer Leistung zurückgebaut werden sollen.

Forstrechtliche Belange in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Begründung:

Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Forstrechtliche Belange in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal werden vom Vorhaben nicht berührt.

Nach § 33 Absatz 2 LWaldG sind für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach Landeswaldgesetz die unteren Forstbehörden zuständig, soweit im Gesetz nicht anders bestimmt. Gemäß § 33 Absatz 1 LWaldG sind die unteren Forstbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Weiteren ergeht folgender Hinweis:

Eine Beteiligung des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt im Verfahren ist erforderlich. Nach § 34 Absatz 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 LWaldG als untere Forstbehörde wahr. Im Hinblick auf das automatische Waldbrandfrühwarnsystem ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieses Überwachungssystems durch das beantragte Vorhaben zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Hey', is written over the printed name 'Hey'.

Hey

Rechtsgrundlagen

LWaldG

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert: § 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)